

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 156

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

48. Jahrgang

28. Juni 2005

#### Informationsnummer

#### Inhalt

Seite

#### I Mitteilungen

#### **Kommission**

2005/C 156/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2005/C 156/02	Mitteilung der Kommission über den Zuckersektor .....	2
2005/C 156/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3740 — Barclays Bank/Föreningssparbanken/JV) <sup>(1)</sup> .....	3
2005/C 156/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3806 — Telefonica/Cesky Telecom) <sup>(1)</sup> .....	3
2005/C 156/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3810 — Investcorp/Polyconcept) <sup>(1)</sup> .....	4
2005/C 156/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3807 — Siemens/Hyundai/JV) <sup>(1)</sup> .....	4
2005/C 156/07	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/37.152 — Gipsplatten (gemäß Artikel 15 der Entscheidung [2001/462/EG, EGKS] der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21) .....	5
2005/C 156/08	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden <sup>(1)</sup> .....	7
2005/C 156/09	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden <sup>(1)</sup> .....	14

DE

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

2005/C 156/10	F-Grenoble: Linienflugdienste — Annullierung („Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ S 119 vom 22.6.2005, offenes Verfahren, 117015-2005) .....	22
2005/C 156/11	Aufforderung zur Bewerbung als unabhängige Sachverständige für die Programme „eContentplus“ und „mehr Sicherheit im Internet“ (2005–2008) .....	23



## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

27. Juni 2005

(2005/C 156/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2164	SIT	Slowenischer Tolar	239,46
JPY	Japanischer Yen	132,91	SKK	Slowakische Krone	38,328
DKK	Dänische Krone	7,4491	TRY	Türkische Lira	1,6440
GBP	Pfund Sterling	0,66510	AUD	Australischer Dollar	1,5815
SEK	Schwedische Krone	9,3723	CAD	Kanadischer Dollar	1,5024
CHF	Schweizer Franken	1,5429	HKD	Hongkong-Dollar	9,4528
ISK	Isländische Krone	78,94	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7158
NOK	Norwegische Krone	7,9390	SGD	Singapur-Dollar	2,0382
BGN	Bulgarischer Lew	1,9560	KRW	Südkoreanischer Won	1 231,42
CYP	Zypern-Pfund	0,5737	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,1244
CZK	Tschechische Krone	29,974	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,0675
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3250
HUF	Ungarischer Forint	247,72	IDR	Indonesische Rupiah	11 754,07
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,623
LVL	Lettischer Lat	0,6962	PHP	Philippinischer Peso	67,601
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,7450
PLN	Polnischer Zloty	4,0496	THB	Thailändischer Baht	49,976
ROL	Rumänischer Leu	36 055			

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Mitteilung der Kommission über den Zuckersektor**

(2005/C 156/02)

Die Kommission verweist die interessierten Kreise auf ihre Legislativvorschläge für

- die Reform der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Zucker,
- die Einrichtung eines befristeten Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft und
- die Aufnahme einer direkten Einkommensstützung für Zuckerrübenhersteller in die Betriebsprämienregelung.

Die Vorschläge sind im Dokument KOM(2005) 263 enthalten, das auf der Webseite der Kommission abrufbar ist: <http://europa.eu.int/comm/agriculture/index.htm>.

Dem Vorschlag zufolge sollten die neue GMO für Zucker und die Verordnung über den befristeten Umstrukturierungsfonds ab dem Wirtschaftsjahr 2006/07 anwendbar sein, das am 1. Juli 2006 beginnen soll. Was die direkte Einkommensstützung betrifft, so wurde vorgeschlagen, die Einkommensstützung für Zuckerrübenhersteller ab dem Jahr 2006 in die Betriebsprämienregelung aufzunehmen.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache COMP/M.3740 — Barclays Bank/Föreningssparbanken/JV)**

(2005/C 156/03)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 2. Juni 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3740. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache COMP/M.3806 — Telefonica/Cesky Telecom)**

(2005/C 156/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 10. Juni 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Spanisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
  - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3806. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3810 — Investcorp/Polyconcept)**

(2005/C 156/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 30. Mai 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3810. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3807 — Siemens/Hyundai/JV)**

(2005/C 156/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 13. Juni 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
  - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3807. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/37.152 — Gipsplatten  
(gemäß Artikel 15 der Entscheidung [2001/462/EG, EGKS] der Kommission vom 23. Mai 2001 über  
das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom  
19.6.2001, S. 21)**

(2005/C 156/07)

Eine Mitteilung von Beschwerdepunkten wurde den fünf Parteien Gebrüder Knauf Westdeutsche Gipswerke KG, Société Lafarge SA, Etex SA und Gyproc Benelux NV am 20. April 2001 und der fünften Partei BPB PLC am 23. April 2001 übersandt. Den Parteien war ursprünglich eine Frist von zwei Monaten eingeräumt worden, um auf die Beschwerdepunkte der Kommission zu erwidern. Auf das Ersuchen von BPB vom 2. Mai 2001 wurde diese Frist um zwei Wochen bis zum 9. Juli 2001 mit der Begründung verlängert, dass die Akteneinsicht nicht früh genug eingeräumt wurde und dass die von der Kommission gesetzte Frist für BPB zu kurz gewesen war, um seine Verteidigung vorbereiten zu können. Um die Gleichbehandlung aller Parteien zu gewährleisten, erweiterte der Anhörungsbeauftragte, Herr Schröter, diese Fristverlängerung auf sämtliche Parteien des Verfahrens.

Am 17. Juli 2001 fand eine Anhörung statt. Drei Parteien darunter insbesondere Lafarge hatten beantragt, den Zeitpunkt der Anhörung zu verschieben, doch diesem Antrag wurde vom Anhörungsbeauftragten in seiner mit Gründen versehenen Antwort vom 28. Juni 2001 nicht stattgegeben.

Bei der Anhörung haben einige Parteien ihre Kritik an der Weigerung des Anhörungsbeauftragten, diese zu einem späteren Zeitpunkt anzuberaumen, erneuert. Die Tatsache, dass ein hoher Vertreter seines Unternehmens nicht anwesend sein und damit auch nicht aussagen konnte, stellte für Lafarge eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs dar. Der Anhörungsbeauftragte hat deshalb dem abwesenden Zeugen die Möglichkeit eingeräumt, seine Einlassungen zur Sache schriftlich vorzulegen. Lafarge hat daraufhin mit Schreiben vom 10. August 2001 verschiedene Verstöße gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs geltend gemacht.

Darin hat Lafarge insbesondere beanstandet, nicht gleichbehandelt und nicht wirklich angehört worden zu sein sowie nicht die Möglichkeit eines kontradiktorischen Verfahrens gehabt zu haben. In Erwiderung darauf hat der Anhörungsbeauftragte daran erinnert, dass es Sache der Unternehmen ist, ihre wichtigen Zeugen zu dem anberaumten Datum zu stellen. Der Zeitpunkt der Anhörung sei dem Unternehmen zwei Monate vorher bekannt gegeben worden und das Nichterscheinen eines wichtigen Zeugen sei das Ergebnis einer persönlichen Entscheidung gewesen, was eine Verschiebung des Anhörungstermins nicht rechtfertige.

Der Anhörungsbeauftragte hat die Parteien ferner eingeladen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Bemerkungen zu den Kommentaren vorzulegen, die ein Vertreter von Lafarge nach der Anhörung gemacht hatte. Das rechtliche Gehör war somit zu jenem Stadium des Verfahrens uneingeschränkt gewährleistet. Die Parteien waren in der Lage, ihre Bemerkungen sowohl schriftlich als auch während der Anhörung fristgemäß vorzutragen. Der kontradiktorische Grundsatz kam damit zum Tragen, um so mehr, als eine Anhörung tatsächlich stattfand.

Hierauf schloss sich ein Briefwechsel zwischen dem neuen Anhörungsbeauftragten und Lafarge an. Am 7. Dezember 2001 erwiderte ich auf die Anschuldigungen von Lafarge betreffend einerseits die Einsicht in die verschiedenen Unterlagen der Akte und andererseits seine gegenüber den anderen Unternehmen angeblich diskriminierende Behandlung. In dieser hinreichend begründeten Erwiderung habe ich bekräftigt, dass kein Verfahrensfehler festgestellt worden war. Mit Schreiben vom 13. Februar 2002 habe ich gegenüber Lafarge betont, dass es dem Unternehmen freistünde, auf seiner Auffassung in einer Klage gegen die endgültige Entscheidung der Kommission zu bestehen.

In einem bestimmten Stadium verliert ein Briefverkehr zwischen den Anwälten der Parteien und dem Anhörungsbeauftragten, der den Grundsatz des rechtlichen Gehörs gewährleisten muss, seine Nützlichkeit, weshalb die Meinungsverschiedenheiten dem Gericht erster Instanz zur gerichtlichen Lösung vorgetragen werden können.

Am 27. Juni 2002 habe ich die fünf Kassetten der Anhörung an Lafarge übersandt, und eine zusätzliche Frist von zwei Wochen zur Vorlage zusätzlicher Bemerkungen eingeräumt, die um weitere zehn Werktage verlängert wurde. Lafarge hat daraufhin behauptet, die Protokolle der Anhörung bzw. deren Aufzeichnung nie erhalten zu haben. Die Prüfung der Unterlagen hat jedoch ergeben, dass Lafarge nicht darum nachgesucht hatte. Dem Unternehmen wurde eine zusätzliche Frist eingeräumt, um die Tonbänder besser auszuwerten zu können. Lafarge hat somit alle erforderlichen Unterlagen erhalten, und war in der Lage, alle von ihm als sachdienlich angesehenen Bemerkungen vorzutragen.

Außerdem hat Lafarge in seinem Briefverkehr zweimal behauptet, dass ihm ein neuer Beschwerdepunkt mit Schreiben des Direktors Tradacete am 12. Juni 2002 übermittelt worden sei.

Der Beschwerdepunkt habe unter Verwendung der schriftlichen Erwidernngen der übrigen Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Forderung bestanden, den Zeitpunkt anzugeben, an dem der Beitritt von Lafarge zu der Vereinbarung erfolgte. Ich musste feststellen, dass Ziff. 39 der Mitteilung der Beschwerdepunkte hinsichtlich des Zeitpunkts des Beitretens von Lafarge zu der Vereinbarung relativ ungenau war, wonach das Zitat „nach der Zusammenkunft von London“ aus der Erwiderung von BPB auf die Beschwerdepunkte als Zeitpunkt hierfür angegeben war. Die Generaldirektion Wettbewerb hat Lafarge mitgeteilt, dass sie die Absicht habe, den Zeitpunkt für seinen Kartellbeitritt auf Mitte 1992 anzusetzen, und seine Bemerkungen hierzu erbeten.

Lafarge hat somit zu Unrecht diesen Briefwechsel als Hinzufügung eines neuen Beschwerdepunkts ausgelegt.

In Kartellfällen ist es üblich, dass die Kommission ihre Informationen im Laufe der Untersuchung erläutert und dabei auf die Erwidernngen der Parteien auf die Beschwerdepunkte zurückgreift. Die Klarstellung des Datums einer Vereinbarung ist somit kein zusätzlicher Beschwerdepunkt. Auch wird das rechtliche Gehör nicht verletzt, wenn ein Unternehmen ersucht wird, zu den gegen es gerichteten Erklärungen Stellung zu beziehen. Außerdem ist die Zugrundelegung von Mitte 1992 zur Festsetzung der Dauer der Zuwiderhandlung für das Unternehmen tatsächlich vorteilhaft, da die in Ziff. 38 der Beschwerdepunkte erwähnte Zusammenkunft Anfang 1992 stattfand.

In dem der Kommission vorliegenden Entscheidungsentwurf sind gegenüber der Mitteilung der Beschwerdepunkte keine zusätzlichen Beschwerdepunkte enthalten. Vielmehr wird darin in Bezug auf ein Unternehmen die Feststellung einer Zuwiderhandlung fallengelassen.

Unter diesen Voraussetzungen gehe ich davon aus, dass der Grundsatz des rechtlichen Gehörs der Parteien in dieser Sache gewährleistet worden ist.

Brüssel, 19. November 2002

(Unterschrieben)

Serge DURANDE

---



**Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden**

(2005/C 156/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XT 9/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	West Midlands		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	GKN Hardy-Spicer, Erdington, Birmingham, und die lokale Zulieferkette		
Rechtsgrundlage	Employment Act 1973, Section 2(1) and 2 (2) as substantiated by Section 25 of the Employment and Training Act 1998 Learning and Skills Act 2000 Regional Development Agencies Act 1998, Section 5 & 6		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	169 764 GBP
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2)-(6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Vom 4.4.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 31.12.2004		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Zulieferindustrie	Ja	
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
	Sonstige Beförderungsleistungen		
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name Patrick Cross Birmingham and Solihull LSC		
	Anschrift Chaplin Court, 80 Hurst Street, Birmingham B 5 4TG		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 13/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	West Midlands		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	LDV Training Pilot		
Rechtsgrundlage	Training: Employment Act 1973 Section 2(1) and 2 (2) as substantiated by Section 25 of the Employment and Training Act 1998 and the Industrial Development 1982, Section 11. LSC 2000 Act		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	600 000 GBP
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2)-(6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Vom 1.4.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 30.9.2005		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Nein	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie	Ja	
Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie			

	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
	Sonstige Beförderungsleistungen		
	Finanzdienstleistungen		
	Sonstige Dienstleistungen		
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: The Learning and Skills Council, Birmingham and Solihull  Anschrift: Chaplin House 80 Hurst Street Birmingham B5 4TG		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 15/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Nordostengland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Melinar Productivity Training — Dupont SA (UK) Ltd		
Rechtsgrundlage	Regional Development Act 1998		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	394 000 GBP
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität:	In Einklang mit Artikel 4 (2)-(6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt:	Vom 30.3.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.3.2005		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen		
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		

	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
	Sonstige Beförderungsleistungen		
	Finanzdienstleistungen		
	Sonstige Dienstleistungen/Chemieindustrie	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: ONE NorthEast		
	Anschrift: Stella House Newburn Riverside Newcastle upon Tyne NE15 8NY		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 16/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Nordostengland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Allgemeines Management — Dupont SA (UK) Ltd		
Rechtsgrundlage	Regional Development Act 1998		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	667 000 GBP
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2)-(6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Vom 30.3.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 31.3.2005		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen		

Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen		
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche		Ja
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen /chemische Industrie		Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: ONE NorthEast		
	Anschrift: Stella House Newburn Riverside Newcastle upon Tyne NE15 8NY		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 22/04		
Mitgliedstaat	Belgien		
Region	Flandern		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	PAUWELS TRAF0 BELGIUM NV Antwerpsesteenweg 167 2800 Mechelen		
Rechtsgrundlage	Besluit van de Vlaamse regering van 2.4.2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,8 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 2.4.2004		

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2004		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	„Ad-hoc“-Dossier	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Bau von Transformatoren	
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Administratie Economie Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid		
	Anschrift: Markiesstraat 1 B-1000 Brussel		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 43/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Vereinigtes Königreich		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Automotive Academy		
Rechtsgrundlage	Section 5 of Science and Technology Act 1965		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	2,4 Mio. GBP
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	

Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (7) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 24.5.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 30.6.2007		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Nein	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie	Einschließlich Teile	
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Department of Trade & Industry		
	Anschrift: 151 Buckingham Palace Road, London SW1W 9SS		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung	Ja	

**Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden**

(2005/C 156/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Nummer der Beihilfe:** XS 57/02

**Mitgliedstaat:** Deutschland

**Region:** Brandenburg

**Bezeichnung der Beihilferegulierung:** „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für die Erarbeitung und Umsetzung innovativer und modellhafter Lösungen zur sicherheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien“ (Sicherheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien — SiGAT-Teil A (EFRE): Förderung von Investitionen zur menschengerechten Gestaltung der Technik)

**Rechtsgrundlage:** Landeshauhaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) § 44 und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung:** Die Höhe der Zuwendungen beträgt maximal 50 %, in der Arbeitsmarktregion Berlin maximal 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200 000 EUR. Diese Beihilfeobergrenzen gelten auch in Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln

Ausgaben in den Jahren

— 2001 bis 2005 jährlich:

920 321 EUR aus EFRE und

920 320 EUR aus Landesmitteln

— 2006:

1 380 488 EUR aus EFRE und

1 380 488 EUR aus Landesmitteln

**Beihilfehöchstintensität:** Höchstens 200 000 EUR

**Bewilligungszeitpunkt:** Richtlinie wurde im Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 19 vom 8. Mai 2002, S. 506, veröffentlicht

**Laufzeit der Regulierung:** Bis 30. April 2006

**Zweck der Beihilfe:** Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spielen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und sind eine der Säulen für soziale Stabilität und wirtschaftliche Dynamik, aus diesen Gründen sollen sie gefördert werden. Mangels Ressourcen fehlt es ihnen zum Teil auch an Informationen auf so wichtigen Gebieten wie neue Technologien, Erschließung neuer Märkte oder vorbeugenden Arbeitsschutz.

Das Ziel der Förderung besteht in der Erhöhung wirtschaftlicher Effizienz und der Erhaltung langfristig stabiler Beschäfti-

gung durch die Herstellung gefahrungsfreier und gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen in kleinen und mittleren Unternehmen des Landes Brandenburg. Durch Investitionen zur Erhaltung und Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze bei gleichzeitiger Gewährleistung einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit werden Voraussetzungen für eine Steigerung der Produktivität geschaffen. Diese resultieren aus effizient gestalteten Arbeitsabläufen, gesenkten Fehlzeiten, einer störungsfreien Produktion sowie einer erhöhten Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die über den Rahmen der neuen Arbeitsschutzgesetzgebung (Arbeitsschutzgesetz) hinausgehen und innovativ Fragen der gesundheitsförderlichen Gestaltung von Arbeitsmitteln, Arbeitsplätzen und Arbeitsprozessen Rechnung tragen. Die Maßnahmen müssen unter die Begriffe des Artikels 2c und 2d der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 subsumiert werden können

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Alle Wirtschaftsbereiche

Eine Förderung von Unternehmen, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben, ist ebenso ausgeschlossen, wie die Gewährung von Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten und Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zulasten von Importwaren abhängig gemacht werden

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Investitionsbank des Landes Brandenburg  
Steinstraße 104 — 106  
D-14480 Potsdam

**Nummer der Beihilfe:** XS 66/04

**Mitgliedstaat:** Italien

**Region:** Lombardei

**Bezeichnung der Beihilferegulierung:** Zuschüsse für kleine Transportunternehmen aus Brescia für Ausgaben für Beratung und/oder Gutachten mit dem Ziel, in das Register für Abfallunternehmen aufgenommen zu werden — 2004/2005

**Rechtsgrundlage:** Art. 12 L. 7 agosto 1990, n. 241, Deliberazione camerale n. 236 del 18.11.2003 e n. 9 del 9.2.2004 — Determinazione dirigenziale n. 15/AV del 25.2.2004



**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:** 20 000,00 EUR

**Beihilfeshöchstintensität:** Ausgaben für Beratung, Gutachten und die Erstellung des technischen Teils des Antrags auf Aufnahme in das Register für Abfallunternehmen:

— Mindestbetrag zulässige Kosten: EUR 1 400,00 (ohne MWSt)

— Zuschussanteil: 50 % der Kosten bei einem Maximum von 1 500,00 EUR pro Unternehmen

**Bewilligungszeitpunkt:** 1.3.2004

**Laufzeit der Regelung:** Bis zum 28.2.2005

**Zweck der Beihilfe:** Begünstigung der Ausgaben, die Transportunternehmer für die Aufnahme in das Register für Abfallunternehmen tätigen müssen (art. 30 D. lgs. 22/1997 e art. 8 D.M. dell'Ambiente 406/1998)

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Verkehr

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di Brescia  
Via Orzinuovi N. 3  
I-25125 Brescia  
Tel.: 0303514335  
E-Mail: buriani@bs.camcom.it

**Nummer der Beihilfe:** XS 67/04

**Mitgliedstaat:** Italien

**Region:** Lombardei

**Bezeichnung der Beihilferegelung:** Zuschüsse für kleine Transportunternehmen aus Brescia für die Verknüpfung mit elektronischen Logistikplattformen, die für die umfassende Nutzung der Transportmittel notwendig sind — 2004/2005

**Rechtsgrundlage:** Art. 12 L. 7 agosto 1990, n. 241, Deliberazione camerale n. 236 del 18.11.2003 e n. 9 del 9.2.2004 — Determinazione dirigenziale n. 15/AV del 25.2.2004

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:** 50 000,00 EUR

**Beihilfeshöchstintensität:** Erwerb und Einrichtung geeigneter EDV-Geräte, Hardware und/oder Software, die für die elektronische Verknüpfung mit Logistikplattformen oder speziellen Datenbanken benötigt werden, durch die eine möglichst volle Auslastung der Transportmittel auch auf dem Rückweg gewährleistet werden kann:

— Mindestbetrag zulässige Kosten: EUR 2 500,00 (ohne MWSt)

— Zuschussanteil: 15 % der Kosten bei einem Maximum von EUR 800,00 pro Unternehmen

**Bewilligungszeitpunkt:** 1.3.2004

**Laufzeit der Regelung:** Bis zum 28.2.2005

**Zweck der Beihilfe:** Begünstigung des Erwerbs und der Einrichtung geeigneter EDV-Geräte, die für die elektronische Verknüpfung mit Logistikplattformen oder speziellen Datenbanken benötigt werden, durch die eine möglichst volle Auslastung der Transportmittel auch auf dem Rückweg gewährleistet werden kann

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Verkehr

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di Brescia  
Via Orzinuovi N. 3  
I-25125 Brescia  
Tel.: 0303514335  
E-Mail: buriani@bs.camcom.it

**Nummer der Beihilfe:** XS 69/04

**Mitgliedstaat:** Italien

**Region:** Sardinien

**Bezeichnung der Beihilferegelung:** Zuschüsse für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in Sardinien im Rahmen des Programms „Tetti Fotovoltaici“ („Photovoltaik-Dächer“)

**Rechtsgrundlage:**

Delibera di Giunta 7/30 del 26.02.2004,

Decreti Ministero Ambiente e della Tutela del Territorio 24 luglio 2002 e 11 aprile 2003

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:** EUR 1 406 877,46

**Beihilfeshöchstintensität:**

BSÄ (15 %) + NSÄ (<35 %)

(BSÄ + NSÄ) < 50 % der Investitionskosten

**Bewilligungszeitpunkt:** Ab dem 19.7.2004

**Laufzeit der Regelung:** Bis zum 17.10.2004

**Zweck der Beihilfe:** Verbreitung erneuerbarer Energiequellen zur Eindämmung der Umweltverschmutzung in der Region, unter besonderer Beachtung der Zielsetzungen des Kyoto-Protokolls auf globaler Ebene und der Vorschriften der Europäischen Union, zur sozioökonomischen Entwicklung der von den Interventionen betroffenen Gebiete, unter besonderer Berücksichtigung der Beschäftigungslage, des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Sektors, mit vielschichtigen Möglichkeiten in Bezug auf induzierte Wirtschaftstätigkeit und Aufwertung der lokalen Ressourcen

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Sämtliche Wirtschaftssektoren mit Ausnahme von Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung der Erzeugnisse, die in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführt sind

**Bemerkungen:** Beihilfefähig sind ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Definition in der Empfehlung 96/280/EG der Europäischen Kommission, sowie Konsortien und Gesellschaften derselben

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Regione Autonoma della Sardegna  
Assessorato dell'Industria — Servizio Energia  
Viale Trento n. 69 — I-09123 GAGLIARI

**Nummer der Beihilfe:** XS 89/03

**Mitgliedstaat:** Griechenland

**Region:** Gesamtes Staatsgebiet

**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen**

**Name des begünstigten Unternehmens:** Beihilfe an kleine und mittlere Unternehmen (im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 3.4.1996) zum Auf- oder Ausbau von Abfallbehandlungs- und -recyclinganlagen

**Rechtsgrundlage:** ΠΔ 93/97 (ΦΕΚ 92/A/16-5-97) „Όροι και διαδικασίες για την ένταξη και χρηματοδότηση έργων του ιδιωτικού τομέα σε προγράμματα ή τμήματά του Υπουργείου Ανάπτυξης τα οποία αναφέρονται στους τομείς βιομηχανίας, ενέργειας, έρευνας και τεχνολογίας“

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:**

Gesamtbetrag (staatliche + private Aufwendungen) bis 2006: 25 385 179 EUR. Die Maßnahme wird 2003 (mit einem Mittelansatz von 11 000 000 EUR f. staatl. + private Aufwendungen) erstmals ausgeschrieben; 2004 ist mit einer erneuten Ausschreibung zu rechnen

**Beihilfehöchstintensität:** Nicht rückzahlbarer Zuschuss von 40 % (der Betrag liegt nicht über den für die Fördergebietenkarte von Griechenland genehmigten Höchstsätzen zuzüglich 15 % für KMU)

**Bewilligungszeitpunkt:** Erstausschreibung Juli 2003

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** 2003-2006

**Zweck der Beihilfe:** Förderung der Unternehmenstätigkeit in der Abfallwirtschaft, Bewältigung der zunehmenden Umweltprobleme auf örtlicher Ebene und Beitrag zur Beseitigung des Mangels an Anlagen für die Bewirtschaftung von Industrie- und sonstigen Abfällen in Griechenland

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Behandlung, Verarbeitung und Wiedergewinnung von Industrieabfällen

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Ministerium für Entwicklung  
Generalsekretariat für Industrie  
Direktion für Industriestandorte und Umwelt  
Direktor: Iannis Patiris  
Tel.: 210-6969268  
Fax: 210-6969243

**Sonstige Angaben:** Die Beihilfe fällt unter Maßnahme 2.9.4 des Programms zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, das von den Strukturfonds kofinanziert wird

**Beihilfe Nr.:** XS 90/03

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

**Region:** Nordostengland

**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen**

**Name des begünstigten Unternehmens:** Houltts Estates Ltd

**Rechtsgrundlage:** Section 2 Local Government Act 2000

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:**

	Herkunft der Mittel	
Staatlich		
Newcastle City Council-	2003	33 252 GBP
TWEDCO	2004	9 657 GBP
	Insgesamt:	42 909 GBP
Staatlich		
Newcastle City Council („De	2003	60 000 GBP
minimis“-Finanzierung)	2004	0
	Insgesamt:	60 000 GBP
Privat		
Houltts Estates	2003	405 523 GBP
	2004	135 196 GBP
	Insgesamt:	540 719 GBP
EFRE		
Kapital	2003	166 258 GBP
	2004	48 284 GBP
	Insgesamt:	214 542 GBP
<b>Insgesamt:</b>	2003	665 033 GBP
	2004	193 137 GBP
	Insgesamt:	858 170 GBP
Summe:		858 170 GBP

**Beihilfeshöchstintensität:** 30 % (Fördergebiet: 20 % für Newcastle upon Tyne gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag + 10 % zur Erreichung der Beihilfeshöchstintensität von 30 %)

**Bewilligungszeitpunkt:** 14. Juli 2003

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** 30. Juni 2005

**Zweck der Beihilfe:** Im Rahmen des Projekts werden umfangreiche Umbauten an einem derzeit leer stehenden Gebäude aus dem 19. Jahrhundert durchgeführt. Es sollen neue, moderne Einheiten für KMU geschaffen werden, die vor mehr als 36 Monaten gegründet wurden. Das Vorhaben bezieht sich nicht auf eine geringfügige Adaptierung zur Einrichtung dieser Einheiten

Im Rahmen des Vorhabens wird der Bedarf für derartige Einheiten in einem Gründerzentrum für ein Gebiet ermittelt, in dem aktuelle Bedarfsmodelle ein Versagen des Marktes aufzeigen. Die Investition in Hoult ist eine zentrale Aktivität für die Bereitstellung von Betriebsräumen für KMU

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Alle förderwürdigen Wirtschaftsbereiche (unbeschadet der besonderen Vorschriften über staatliche Beihilfen in bestimmten Wirtschaftszweigen — Artikel 1 Absatz 2 der KMU-Beihilfen-Freistellungsverordnung)

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

EFRE:  
Ann Beavers  
European Programme Secretariat  
Government Office North East  
Wellbar House  
Gallowgate  
NEWCASTLE UPON TYNE  
NE1 4TD

Projektträger:  
Hr. Fred Hoult  
Hoult (Cumberland) Limited  
Ford Depositories  
Walker Road  
NEWCASTLE UPON TYNE  
NE6 2HL

**Beihilfe Nr.:** XS 99/03

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

**Region:** Wales

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:** Nurturing Competitive Enterprises

**Rechtsgrundlage:** Local Government Act 2000

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:**

Insgesamt 125 000 GBP, die jährlich in kleinen Zuschüssen zur Verfügung gestellt werden sollen

2003: 60 000 GBP

2004: 125 000 GBP

2005: 125 000 GBP

2006: 65 000 GBP

Insgesamt: 375 000 GBP

**Beihilfeshöchstintensität:** 50 %-ige Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 GBP. Es sind zwei Arten von Zuschüssen verfügbar:

— Zuschuss für die Beschäftigung von Beratern zur Prüfung der Durchführbarkeit von Projekten;

— Marketingzuschuss als Beitrag zur Finanzierung der Ausgaben des Unternehmens für die erstmalige Teilnahme an Messen und Ausstellungen

**Bewilligungszeitpunkt:** 1. September 2003

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Bis Dezember 2006

**Zweck der Beihilfe:**

1. Unterstützung von KMU bei der Umsetzung von Marketingstrategien und neuen strategischen Maßnahmen für Projekte, die den Absatz im Vereinigten Königreich steigern sollen.
2. Hilfestellung für KMU bei der Beiziehung professioneller unabhängiger Berater mit dem Ziel der Aufbringung von Mitteln für zukünftige Expansionsprojekte oder die Prüfung der Durchführbarkeit neuer Projekte.
3. Zuschuss für die Beschäftigung von Beratern zur Prüfung der Durchführbarkeit von Projekten

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Alle in Betracht kommenden Wirtschaftsbereiche unbeschadet der besonderen Vorschriften über staatliche Beihilfen in bestimmten Wirtschaftssektoren (Artikel 1 Absatz 2 der KMU-Beihilfen-Freistellungsverordnung)

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Ms Rachel Moxey  
Business Services  
Blaenau Gwent County Borough Council  
Business Resource Centre  
Tafarnaubach Industrial Estate  
Tredegar NP22 3AA  
UK

**Nummer der Beihilfe:** XS 104/03

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Region:** Nordniederlande (Friesland, Groningen und Drente)

**Name des begünstigten Unternehmens:** Stichting Industrielen handelsgebouwen Groningen (SIG Real Estate)

**Rechtsgrundlage:** Besluitvorming dd 19 juni 2003 van de Bestuurscommissie Economische Zaken van het Samenwerkingsverband Noord-Nederland, zijnde een openbaar lichaam op grond van de Wet Gemeenschappelijke Regelingen. De subsidieverleningsbeschikking is nog niet naar de indiener verstuurd, aangezien deze nog aanvullende informatie aan dient te leveren alvorens een subsidieverleningsbeschikking naar de indiener verstuurd kan worden

**Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** Der Beschluss des Verwaltungsrates des Kooperationsverbands Nordniederlande betrifft die Bereitstellung eines Betrags von 233 690 EUR aus EZ/Kompas-Mitteln zu den Investitionskosten des Vorhabens (d.h. etwa 3,1 % der zuschussfähigen Gesamtkosten von 7 631 176 EUR) und eines Betrags von 996 262 EUR aus EFRE/Kompas-Mitteln (d.h. etwa 13,1 % der zuschussfähigen Gesamtkosten). Dieser Beschluss wurde im Rahmen der Durchführung des regional-ökonomischen Entwicklungsprogrammes für die Nordniederlande 2000-2006 gefasst. Somit beteiligt sich der öffentliche Sektor mit 1 229 952 EUR (d.h. etwa 16,1 % der zuschussfähigen Gesamtkosten) an den Investitionskosten des Vorhabens

**Beihilfeshöchstintensität:** 16,1 %

**Bewilligungszeitpunkt:** Der Termin der Umsetzung muss noch festgelegt werden. Da angeforderte ergänzende Informationen noch ausstehen (es muss eine Erklärung vorgelegt werden, in der der Antragsteller sich verpflichtet, Mieter für die Helpmancentrale in der Zielgruppe kleine und mittlere kommerzielle (junge) Wachstumsunternehmen in den Bereichen neue Medien und IKT zu finden), ist die Subventionsverfügung dem Antragsteller noch nicht übermittelt worden

**Laufzeit der Einzelbeihilfe:** Im Februar 2005 soll voraussichtlich die letzte Zahlung erfolgen

**Zweck der Beihilfe:** Unterstützung einer Investition zum Umbau eines charakteristischen alten Elektrizitätswerks („Helpmancentrale“) durch SIG Real Estate in Gewerbezentren für Medien- und Breitband-Technologie. Aufgrund der mit der Subventionsverfügung verknüpften Standardbedingungen darf für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der endgültigen Festsetzung der Subvention die vereinbarte Nutzung des Gebäudes nicht geändert werden

**Betroffene(r) Wirtschaftssektor(en):** Alle Sektoren

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Samenwerkingsverband Noord-Nederland  
c/o Postbus 779  
NL-9700 AT Groningen

**Sonstige Auskünfte:** Diese Beihilfemaßnahme betrifft eine Ad-hoc-Unterstützung für Investitionen in materielle Anlagewerte durch ein kleines, selbständiges Unternehmen, gemäß der Definition in Anlage I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen

**Beihilfe Nr.:** XS 109/02

**Mitgliedstaat:** Italien

**Region:** Lombardei

**Bezeichnung der Beihilferegung:** Schwerpunkt 1, „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der lombardischen Wirtschaft“

Maßnahme 1.3 „Anreize für die Modernisierung und Erneuerung von Fremdenverkehrsbetrieben“

**Rechtsgrundlage:**

- Docup ob. 2 2000/2006 Lombardia
- Decisione 2001 (CE) 2878 del 10.12.2001
- Regolamentoo 70/2001

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:**

	Ziel 2	Phasing out
2002	EUR 1 000 000,00	EUR 125 000,00
2003	EUR 1 400 000,00	EUR 125 602,00
2004	EUR 2 200 000,00	EUR 375 000,00
2005	EUR 2 400 000,00	EUR 300 000,00
2006	EUR 1 000 000,00	

**Beihilfeshöchstintensität:** Für die Zuschüsse gelten folgende Höchstsätze für Investitionen:

- 15 % BSÄ für kleine Unternehmen (8 % NSÄ + 10 % BSÄ für Gebiete, die unter die Ausnahmeregelung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag fallen)
- 7,5 % BSÄ für mittlere Unternehmen (8 % NSÄ + 6 % BSÄ für Gebiete, die unter die Ausnahmeregelung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag fallen)

für die sonstigen beihilfefähigen Kosten (Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001):

- 50 % BSÄ.

Der insgesamt gewährte Zuschuss darf auf keinen Fall 30 % der beihilfefähigen Kosten überschreiten

**Bewilligungszeitpunkt:** 28.8.2002

**Laufzeit der Regelung:** 31.12.2006

**Zweck der Beihilfe:** Mit der Maßnahme soll das Fremdenverkehrsangebot vor allem im Hinblick auf integrierte Programme zur räumlichen Entwicklung für einen Ausbau des touristischen Angebots in diesen Gebieten aufgewertet, gestärkt und diversifiziert werden. Die Maßnahme unterstützt Programme für den Aufbau und Wiederaufbau sowie für die Erweiterung, Modernisierung und Verbesserung der Beherbergungsbetriebe und sonstigen Einrichtungen, für die Entwicklung der Anlagen und komplementären Dienste zur Unterstützung und Ergänzung des Fremdenverkehrs, für die Verwendung von Netztechnologien und für die Einführung von Zertifizierungsverfahren im Bereich Umweltqualität

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Tourismus

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:** Regione Lombardia

**Nummer der Beihilfe:** XS 110/03

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

**Region:** Ziel-1-Gebiet West Wales and the Valleys

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:** Schaffung schlanker „Unternehmen“

**Rechtsgrundlage:** Industrial Development Act 1982, Sections 7 & 11

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:**

2003: 84 000 GBP

2004: 335 000 GBP

2005: 302 000 GBP

2006: 77 000 GBP

**Beihilfeshöchstintensität:** Höchstens 50 % der einmaligen Beratungskosten

**Bewilligungszeitpunkt:** Bis zum 21. Oktober 2003

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** 3 Jahre

**Zweck der Beihilfe:** Viele KMU im Ziel-1-Gebiet setzen in ihren Herstellungsprozessen nicht die bewährtesten Verfahren ein. Die Kosten für das entsprechende Fachwissen können die finanziellen Möglichkeiten der Unternehmen übersteigen und somit ein Entwicklungshindernis darstellen. Mit der Beihilfe wird die Beratung bezüglich „schlanker“ Produktionsmethoden gefördert, um die Effizienz, Leistung und Nachhaltigkeit von KMU zu verbessern

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Sämtliche förderungsfähigen Wirtschaftszweige unbeschadet der beihilferechtlichen Sondervorschriften für bestimmte Branchen. Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung über die Gruppenfreistellung von KMU-Beihilfen

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Helen Usher  
Welsh European Funding Office  
Cwm Cynon Business Park  
Mountain Ash  
CF45 4ER

**Nummer der Beihilfe:** XS 112/03

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

**Region:** Nordwest England

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:** West Lancashire „Investing in Business“ regeneration programme

**Rechtsgrundlage:** Section 33, Local Government and Housing Act 1989

Section 2, Local Government Act

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:**

2003-04: 233 370 £

2004-05: 786 774 £

2005-06: 2 323 548 £

2006-07: 3 483 548 £

2007-08: 1 023 548 £

2008-09: 149 212 £

Insgesamt: 8 000 000 £

Während der Gesamtbetrag festliegt, können die tatsächlichen jährlichen Beträge leicht schwanken

**Beihilfeshöchstintensität:** West Lancashire ist ein Gebiet, das im Sinne von Artikel 87 Absatz (3) Buchstabe c Anspruch auf eine regionale Investitionsbeihilfe in Höhe von 20 % hat. Ein Aufschlag in Höhe von 10 % für KMU bei einer Beihilfeshöchstintensität von 30 % ist möglich

**Bewilligungszeitpunkt:** 7. November 2003

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Bis Juni 2007 gemäß geltenden Vorschriften. Danach unterliegt die Regelung den zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Vorschriften.

**Zweck der Beihilfe:** Die Beihilfe wird KMU gewährt, die Vorhaben im Rahmen der Ziele der regionalen Wirtschaftsstrategie „NWDA Regional Economic Strategy 2003“ und der lokalen Partnerschaftsstrategie „West Lancashire Local Strategic Partnership's Community Strategy“ durchgeführt werden. Dazu gehören: Nutzung des Wachstumspotentials von Unternehmen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Produktivität von Unternehmen, Entwicklung eines gesunden Arbeitsmarktes und Gewährleistung wirtschaftlicher Integration

Ziel der Beihilfe ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Produktivität und der Fähigkeit zur Schaffung von Arbeitsplätzen von KMU in West Lancashire durch die Entwicklung neuer Produkte, durch neue und expandierende Unternehmen sowie die Verbesserung der Unternehmensprozesse. Die Ziele werden durch Anlageinvestitionen in Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Anlagen sowie durch Technologietransfer bei der Ausweitung eines bestehenden Unternehmens oder bei der Gründung eines neuen Unternehmens erreicht

**Betroffene(r) Wirtschaftssektor(en):** Alle in Betracht kommenden Wirtschaftsbereiche unbeschadet der besonderen Vorschriften über staatliche Beihilfen in bestimmten Wirtschaftssektoren (Artikel 1 Absatz 2 der KMU-Beihilfen-Freistellungsverordnung).

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:** Die Bewilligungsbehörde ist „West Lancashire Local Strategic Partnership“; die Programmverwaltung liegt beim „West Lancashire District Council“. Die Kontaktperson ist:

Gary S. Jones  
Regeneration Manager, West Lancashire District Council  
Technology Management Centre  
White Moss Business Park, Moss Lane View  
Skelmersdale, Lancs. WN8 9TN

**Nummer der Beihilfe:** XS 127/03

**Mitgliedstaat:** Italien

**Region:** Kalabrien

**Bezeichnung der Beihilferegulation bzw. bei Einzelbeihilfen**  
**Name des begünstigten Unternehmens:** Beihilfe zur Schaffung neuer qualitativ hochwertiger Unterkünfte im Rahmen lokaler Fremdenverkehrsnetze und -systeme, die von kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung gestellt werden — Maßnahme 4.4. Aktion b) des Operativen Regionalprogramms Kalabrien 2000-2006

**Rechtsgrundlage:**

- L.R. 7/2001 art. 31 quater
- Decisione C.E. dell'8 agosto 2000 n. 2345
- D.G.R. n. 398 del 14.05.2002

**Voraussichtliche jährliche Kosten:** Gesamtbetrag: 83 000 000 EUR, verteilt auf:

- Typ 4.4.b.1 (neu klassifizierte Hotel- und Nicht-Hotel-Unterkünfte): 80 000 000 EUR;
- Typ 4.4.b.2 (Umwandlung von Gebäuden mit besonderem historischem und künstlerischem Wert in hochwertige Unterkünfte) 3 000 000 EUR.

Voraussichtliche Kosten 2003: 16 600 000 EUR

Voraussichtliche Kosten 2004: 22 200 000 EUR

Voraussichtliche Kosten 2005: 22 200 000 EUR

Voraussichtliche Kosten 2006: 22 000 000 EUR

**Beihilfeshöchstintensität:** Kapitalzuschuss in Höhe von 50 % der beihilfefähigen Kosten, jedoch höchstens 75 % des Netto-Investitionswertes

**Bewilligungszeitpunkt:** 1. Oktober 2003

**Laufzeit der Regelung:** 31.12.2006

**Zweck der Beihilfe:** Zweck der Beihilfe ist die Aufwertung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Region Kalabrien durch die Schaffung qualitativ hochwertiger Unterkünfte unter besonderer Berücksichtigung der Förderung des lokalen architektonischen Erbes.

Die geförderten Maßnahmen werden im Rahmen lokaler Netzwerke und -systeme durchgeführt, wo eine tatsächliche Nachfrage besteht, der in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht nicht entsprochen werden kann.

Bei den beihilfefähigen Maßnahmen muss es sich um umfassende und operationell unabhängige Programme handeln, mit denen die vorgeschlagenen produktiven, wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Ziele allein erreicht werden können

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Fremdenverkehr, mit Ausnahme von Maßnahmen im Agritourismus und im ländlichen Tourismus, die aus dem EAGFL finanziert werden

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Regione Calabria (sede legale)  
Via Massara, n. 2  
I-88100 CATANZARO

**Nummer der Beihilfe:** XS 128/03

**Mitgliedstaat:** Italien

**Region:** Kalabrien

**Bezeichnung der Beihilferegulation bzw. bei Einzelbeihilfen**  
**Name des begünstigten Unternehmens:** Förderung von Investitionen der in den Bereichen Informationstechnik und Telematik, Textilindustrie sowie Herstellung von Ledern und Häuten — Maßnahme 4.2 Aktion c) des P.O.R. Kalabrien 2000-2006 („Attrazione di iniziative imprenditoriali strategiche per lo sviluppo regionale e sviluppo della cooperazione produttiva interregionale“) tätigen Unternehmen.

**Rechtsgrundlage:**

- Legge regionale n. 7/2001 art. 31 quater
- Decisione C.E. dell'8 agosto 2000 n°2345
- Deliberazioni di Giunta regionale 23.05.2001, n. 439 e 31.05.2001, n. 470, integrate con Deliberazioni 08.01.2002, n. 14 e 29.01.2002, n. 63

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:**

Gesamtbetrag: 54 932 200 EUR

Voraussichtliche Kosten 2003: 1 000 000 EUR

Voraussichtliche Kosten 2004: 13 000 000 EUR

Voraussichtliche Kosten 2005: 13 000 000 EUR

Voraussichtliche Kosten 2006: 18 932 000 EUR

**Beihilfeshöchstintensität:** Kapitalzuschuss mit einer Beihilfeshöchstintensität entsprechend 50 % NSÄ + 15 % BSÄ der Investitionskosten

**Bewilligungszeitpunkt:** Ab dem 1.10.2003

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Bis zum 31.12.2006

**Zweck der Beihilfe:** Zweck der Beihilfe ist das Anwerben von unternehmerischen strategischen Initiativen zur Regionalentwicklung und zur Entwicklung der überregionalen Zusammenarbeit im Bereich der Produktion, durch die Projekte in den betroffenen Sektoren unterstützt werden

Die Beihilfe sieht zwei Arten von Interventionen vor: die eine zur Förderung unternehmerischer strategischer Initiativen für die Regionalentwicklung (mittelgroße Unternehmen); die andere zur Verwirklichung von Projekten zur Zusammenarbeit einzelner Unternehmen oder Unternehmensgruppen im Bereich der Produktion (kleine Unternehmen)

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Informationstechnik und Telematik, Textilindustrie, Herstellung von Pelz- und Lederwaren

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Regione Calabria (sede legale)  
Via Massara, n. 2  
I-88100 Catanzaro

**Nummer der Beihilfe:** XS 129/03

**Mitgliedstaat:** Italien

**Region:** Friaul-Julisch Venetien

**Bezeichnung der Beihilferegulung:** Gewährung von Finanzmitteln an Handwerksbetriebe für FuE-Maßnahmen und Technologietransfer

**Rechtsgrundlage:** Decreto del Presidente della Regione n. 0362/Pres. Del 10.10.2003

**Voraussichtliche jährliche Kosten:**

2004: 800 000,00 EUR

2005: 800 000,00 EUR

2006: 800 000,00 EUR

**Beihilfeshöchstintensität:** Bis zur Obergrenze gemäß den Gemeinschaftsvorschriften für Beihilfen an KMU und den Vorschriften für Regionalbeihilfen:

- für den Erwerb von Patenten, Handelsmarken, Nutzungsrechten an neuen Technologien für Produktivitätszyklen, sowie zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, ihre Vermarktung und Umweltschutzmaßnahmen: 15 % BSÄ für kleine Unternehmen und 7,5 BSÄ für mittlere Unternehmen; für nach Artikel 87 Absatz 3 c) EG-Vertrag ausge-

nommene Regionen: 8 % NSÄ + 10 % BSÄ für kleine Unternehmen, 8 % NSÄ + 6 % BSÄ für mittlere Unternehmen;

- für die Konzeption von Durchführbarkeitsstudien und Forschungsvorhaben zur Vorlage beim Staat oder bei der Europäischen Union zwecks Beantragung von Steuervergünstigungen, die von diesen im Bereich FuE gewährt werden: 50 % der Kosten der Dienstleistungen unternehmensexterner Berater, bis zur Höchstgrenze von 5 000,00 EUR

**Bewilligungszeitpunkt:** Ab dem Inkrafttreten der Verordnung am 5. 11. 2003

**Laufzeit der Regelung:** Bis 31.12. 2006, verlängerbar um einen Übergangszeitraum von sechs Monaten, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen

**Zweck der Beihilfe:** Unterstützung handwerklicher KMU zur Förderung der technischen Innovation und Forschung durch die Gewährung von Beihilfen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und für externe Beratungsdienste

Begünstigte: Handwerksbetriebe, ihre Konsortien und Konsortialgesellschaften, auch in Form von Kooperativen, nach Maßgabe der Definition der kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen. Ab dem 1. Januar 2005 gilt die neue Definition der Kleinstunternehmen und der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt L 124 vom 20. Mai 2003)

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Alle Sektoren mit Ausnahme der Unternehmen, die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung der Erzeugnisse in Anhang I des EG-Vertrags sowie in Zusammenhang mit den so genannten sensiblen Sektoren ausüben

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:** Direzione regionale dell'artigianato e della cooperazione — Servizio per lo sviluppo dell'artigianato

Via Giulia 75/1  
I-34100 TRIESTE  
Telefon: 040 3774822  
Fax: 040 3774810  
E-mail: dir.art.coop@regione.fvg.it

**Sonstige Angaben:** Diese Regelung steht in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001

Die Regionalbehörden verpflichten sich, die Definition der KMU ab dem 1.1.2005 entsprechend der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. 5. 2003) zu ändern

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**F-Grenoble: Linienflugdienste****Annullierung**

**(„Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ S 119 vom 22.6.2005, offenes Verfahren, 117015-2005)**

(2005/C 156/10)

Conseil général de l'Isère, direction des transports, service grands projets, BP 1096, F-38022 Grenoble Cedex. Tel. (33-4) 76 00 60 30. Fax (33-4) 76 00 30 36.

Die Bekanntmachung ist annulliert.

---



**Aufforderung zur Bewerbung als unabhängige Sachverständige für die Programme „eContentplus“ und „mehr Sicherheit im Internet“ (2005–2008)**

(2005/C 156/11)

**Beschreibung**

Die Kommission bittet hiermit um Bewerbungen von Einzelpersonen, die ihre Sachkenntnis für die Programme „eContentplus“ und „Mehr Sicherheit im Internet“ zur Verfügung stellen möchten. Zu den Aufgaben gehören die Unterstützung der Kommission bei der Bewertung von Vorschlägen, die aufgrund entsprechender Aufforderungen eingereicht werden, die Prüfung von Einzelprojekten im Rahmen der Programme „eContentplus“ und „Mehr Sicherheit im Internet“ sowie die Prüfung älterer Projekte aus den Vorläuferprogrammen „eContent“ und „Sichereres Internet“; die technische Unterstützung der Kommissionsbeamten in Bezug auf den Inhalt der Programmbewertungen; sowie andere Aufgaben im Zusammenhang mit den Programmen, für die besondere Sachkenntnis benötigt wird.

Das Ziel des Programms eContentplus besteht darin, den Zugang zu digitalen Inhalten sowie ihre Nutzung und Verwertung in Europa zu erleichtern und die Schaffung und Verbreitung von Informationen in Bereichen von öffentlichem Interesse auf Gemeinschaftsebene zu fördern. Das Programm „Mehr Sicherheit im Internet“ dient der Förderung der sichereren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien insbesondere durch Kinder und dem Kampf gegen illegale und vom Endnutzer ungewünschte Inhalte.

Nähere Einzelheiten zu den Programmen sind den jeweiligen Programm-Websites zu entnehmen:

zum Programm „eContentplus“:

[europa.eu.int/econtentplus](http://europa.eu.int/econtentplus)

zum Programm „Mehr Sicherheit im Internet“:

[europa.eu.int/saferinternet](http://europa.eu.int/saferinternet)

**Anforderungen**

Bewerbungen müssen den ausführlichen Vorgaben und Bedingungen entsprechen, die auf den oben genannten, englischsprachigen Webseiten der Kommission aufgeführt sind.

Dazu gehören auch bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Staatsangehörigkeit, berufliche Qualifikationen und Erfahrungen sowie die Sprachkenntnisse.

**Frist für die Einreichung der Bewerbungen**

Bewerbungen können ab der Veröffentlichung der Aufforderung bis zum 30. Juni 2009 eingereicht werden. Die Liste der Sachverständigen bleibt bis 31. Dezember 2009 gültig.

---